

SATZUNG
des „Förderverein der Grundschule Diesterweg e.V.“
in Halle (Saale)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Diesterweg e.V.“.
Er im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- 1.) der Grundschule in Halle, seiner Schulleitung, den Mitarbeitern und den Schülern bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben behilflich zu sein,
- 2.) die kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule zu fördern,
- 3.) den Schulelternrat in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und
- 4.) der Schule und auch einzelnen Schülern im Bedarfsfall zu helfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ebenso keine politischen und konfessionellen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Vermögensanteile angeschafft werden, sollen diese Eigentum des Fördervereins bleiben und ihre pflegliche Erhaltung überwacht werden.

§ 3 Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1.) Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

2.) Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Grundschulzeit des Kindes an der Grundschule Diesterweg.

3.) Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann es auf Antrag durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem betreffenden Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss kann nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung muss auf die beabsichtigte Ausschließung des betreffenden Mitglied hingewiesen werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein, insbesondere auch hinsichtlich des Vermögens des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand, der sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzbeauftragten zusammen setzt und
- 2.) die Mitglieder

§ 5 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt..

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzbeauftragte.

Jeweils Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Fördervereins und hält Verbindung zur Schulleitung und dem Schulleiternrat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich zu Beginn des Schuljahres.

§ 7 Mitgliederversammlung

Zu Beginn jedes Schuljahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten hat.

Jede Mitgliedsversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn 20% der Mitglieder des Vereins die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Die schriftlichen Einladungen sind spätestens 10 Tage vorher den Mitgliedern zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Vereinstätigkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied protokolliert.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

Abänderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter ausdrücklichem Hinweis auf die vorgeschlagene Satzungsänderung bzw. Auflösung schriftlich einzuladen ist.

Zur Beschlussfassung über derartige Anträge ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule „Diesterweg“, Diesterwegstraße 38, 06128 Halle.

Die Satzung wurde am 24.04.1996 errichtet , geändert am 27.10.2011.

Neufassung am 22.04.2016